II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Februar 1993

über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993-1996)

(93/136/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 128 und 235,

gestützt auf den Beschluß 93/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [1], insbesondere auf den zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission [2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, im Rahmen der sozialen Dimension der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zugunsten der Behinderten zu treffen.

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder [5] sowie in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme [6] wird die Notwendigkeit betont, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, flexible Lehrmethoden anzuwenden, um den individuellen Erfordernissen gerecht zu werden und den Übergang zur Ausbildung und zum Erwerbs- und Erwachsenenleben zu erleichtern, und möglichst aktiv mit den Sonderschulen zusammenzuarbeiten. Außerdem wird darin betont, daß die Möglichkeiten der neuen Technologien im Bereich der Bildung genutzt und die Verbindungen zwischen Familie, Allgemeinheit, Sozialdiensten und Gesundheitsfürsorge sowie Arbeitswelt verstärkt werden sollten.

Durch eine Zusammenarbeit bei den von den Mitgliedstaaten hierfür bezeichneten Tätigkeiten sollte ein Informations- und Erfahrungsaustausch über gemeinsame Fragen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten eingeleitet werden, wobei die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Bildungsinhalte und die Organisation des Bildungssystems sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Mitgliedstaaten voll gewahrt bleiben müssen, was eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausschließt.

Das vorliegende Programm will die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Maßnahmen insbesondere durch Gewährleistung eines entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustausches ergänzen.

Die Verantwortung für die Eingliederung der Behinderten im Bereich der Bildung, ihre berufliche, wirtschaftliche und soziale Eingliederung sowie ihre eigenständige Lebensführung liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten; jedoch können Maßnahmen der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen in diesem Bereich zu verstärken.

[1] ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.
[2] ABl. Nr. C 293 vom 12. 11. 1991, S. 2, und ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.
[4] ABl. Nr. C 79 vom 30. 3. 1992, S. 20.
[5] ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1987, S. 1.
[6] ABl. Nr. C 162 vom 30. 7. 1990, S. 2.

In Nummer 26 der von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird insbesondere folgendes erklärt:

„26. Alle Behinderten müssen unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und sozialen Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können.

Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betreffenden insbesondere auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken."

Es sollte ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorgesehen werden.

Für die Durchführung dieses Mehrjahresprogramms wird ein Betrag von 37 Millionen ECU für erforderlich erachtet.

Der für erforderlich erachtete Betrag ist für die Finanzierung des Programms in dem Zeitraum 1993-1996 im Rahmen der geltenden finanziellen Vorausschau der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen.

Der vorliegende Beschluß beruht einerseits auf Grundsätzen für die Durchführung einer Politik der Berufsbildung und Beschäftigungsförderung und umfaßt andererseits Maßnahmen einschließlich solcher zur Förderung der funktionellen Rehabilitation, der Eingliederung im Bereich der Bildung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten, die ergriffen werden müssen, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, für die jedoch besondere Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind; daher sind sowohl Artikel 128 als auch Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aufstellung des Programms HELIOS II

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit und der Eingliederung der Behinderten (Programm HELIOS II), im folgenden „HELIOS II" genannt, aufgestellt.

Artikel 2

Definition des Begriffs „Behinderte"

Im Programm HELIOS II umfaßt der Begriff „Behinderte" Personen mit wesentlichen körperlichen, einschließlich sensorischen, geistigen oder psychischen Schädigungen, Benachteiligungen oder Behinderungen, die die Ausübung einer für einen Menschen als normal betrachteten Tätigkeit oder Funktion einschränken oder verbieten.

Artikel 3

Ziele

Die Ziele von HELIOS II sind in den Bereichen der funktionellen Rehabilitation, der Eingliederung im Bereich der Bildung, der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten folgende:

a) weitere Ausweitung und Verbesserung der Austausch- und Informationstätigkeiten mit den Mitgliedstaaten und den Nichtregierungsorganisationen, im folgenden NRO genannt, wodurch ein nützlicher Beitrag gemäß Buchstabe c) geleistet werden kann, und diesbezüglich möglichst weitreichende Informationsverbreitung;

b) Förderung der wirkungsvollen Ansätze und Maßnahmen im Hinblick auf mehr Effizienz und eine bessere Koordination der Aktionen gemäß Buchstabe c);

c) Förderung der Entwicklung einer Politik mit dem Ziel einer auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichenden Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und betroffenen Organisationen und Verbänden in Eingliederungsfragen, basierend auf den besten und erfolgreichsten innovativen Versuchen und Verfahren in den Mitgliedstaaten, wobei gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gegebenenfalls auch Wohltätigkeitsverbände einzubeziehen sind;

d) Fortsetzung der Kooperation mit den europaweit tätigen NRO und — über die nationalen Behindertenräte, sofern solche bestehen — mit den NRO, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten für repräsentativ erachtet werden und den Willen zur Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bekundet haben.

Artikel 4

Maßnahmen

(1) Die allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der in Artikel 3 genannten Ziele sind:

a) Koordinierung, Durchführung und Anregung von Maßnahmen zur Förderung der Innovation, zur Erleichterung des Erfahrungsaustausches und zur Unterstützung der Verbreitung der Ergebnisse erfolgreicher Versuche sowie des Transfers effizienter Verfahren anhand jährlich genau festgelegter Themen.

Diese Tätigkeiten beinhalten eine enge Beteiligung der Behinderten, ihrer Familien, der repräsentativen Organisationen, von Sachverständigen und Forschern, von in der Behindertenarbeit tätigen anerkannten Fachkräften, ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Sozialpartnern.

b) Deckung des Informationsbedarfs der Behinderten: im Rahmen des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET anhand einzelstaatlicher Daten Fortsetzung der Sammlung, der Aufbereitung auf europäischer Ebene, der Aktualisierung, des Austausches und der Verbreitung der in den Mitgliedstaaten von den nationalen Zentren für Datensammlung und Information erstellten Angaben.

Der Rat überprüft das HANDYNET-System vor dem 31. Dezember 1994 anhand eines Berichts der Kommission, unter anderem über die Bewertung des ersten HANDYNET-Moduls „Technische Hilfsmittel", und beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, unter welchen Bedingungen das System nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt wird.

c) Stimulierung der Beteiligung der Behinderten an Programmen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Vorbereitung auf das Erwerbsleben, neue Technologien, berufliche Bildung und Beschäftigung, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Erlernen von Fremdsprachen, Mobilität und Austausch von Jugendlichen in der Gemeinschaft.

d) Einleitung eines Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Fragen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten durch eine Zusammenarbeit bei den durch die Mitgliedstaaten hierfür bezeichneten Tätigkeiten.

e) Gewährleistung einer engen Abstimmung mit den Maßnahmen der international tätigen Organisationen sowie einer Zusammenarbeit mit sonstigen internationalen Tätigkeiten in den in Artikel 3 genannten Bereichen.

(2) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5

Finanzierung

(1) HELIOS II hat eine Laufzeit von vier Jahren.

(2) Der geschätzte Bedarf an Gemeinschaftsmitteln für seine Durchführung beläuft sich auf 37 Millionen ECU für den Zeitraum 1993-1996 im Rahmen der geltenden finanziellen Vorausschau der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel werden von der Haushaltsbehörde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

Artikel 6

Durchführung durch die Kommission

HELIOS II wird von der Kommission gemäß Artikel 8 und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den für die Eingliederung der Behinderten zuständigen Einrichtungen und Organisationen durchgeführt.

Artikel 7

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die im Rahmen von HELIOS II einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen mit den übrigen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Einklang stehen und diese ergänzen.

Artikel 8

Beratender Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus zwei Regierungsvertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls aufgrund einer Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokol aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Europäisches Behindertenforum

(1) Vor Anhörung des Ausschusses holt die Kommission zu allen in Frage kommenden Aspekten von HELIOS II die Stellungnahme eines europäischen Behindertenforums, im folgenden „Forum" genannt, ein.

Das Forum setzt sich zusammen aus:

a) Vertretern von maximal 24 NRO, deren Arbeit Behinderten und ihren Familien dient oder die im Interesse von Behinderten tätig werden; diese werden von der Kommission auf Vorschlag der in Artikel 3 Buchstabe d) genannten Organisationen nach Stellungnahme der einzelnen Mitgliedstaaten ernannt.

Mindestens eine repräsentative NRO je Mitgliedstaat sollte im Forum vertreten sein.

Diese NRO können auch über die nationalen Behindertenräte vertreten werden, sofern solche bestehen;

b) je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisatioinen, die beide von der Kommission auf Vorschlag der Organisationen, die die Interessen dieser Gruppen auf Gemeinschaftsebene vertreten, ernannt werden.

Die Kommission bemüht sich darum, sicherzustellen, daß bei der Zusammensetzung des Forums folgenden Aspekten gleichermaßen Rechnung getragen wird;

a) den unterschiedlichen Arten von Behinderungen;

b) den unterschiedlichen Arten von Tätigkeiten, die von den Behinderten oder in ihrem Interesse ausgeübt werden;

c) den unterschiedlichen nationalen Interessen und

d) den Vereinigungen der NRO von mehreren oder allen Mitgliedstaaten.

(2) Das Forum ernennt seinen Präsidenten, der ein Vertreter der Kommission sein kann.

(3) Das Forum beschließt seine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Verbindungsgruppe

(1) Vor Anhörung des Ausschusses beruft die Kommission eine Verbindungsgruppe ein, in der der in Artikel 8 Absatz 1 genannte Vertreter der Kommission den Vorsitz führt und die sich zusammensetzt aus:

a) einem der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Regierungsvertreter eines jeden Mitgliedstaats;

b) zwölf Mitgliedern des Forums, die von diesem benannt werden.

(2) Ist ein Mitgliedstaat oder eines der von dem Forum benannten Mitglieder der Ansicht, daß die zu prüfenden Fragen für ihn von besonderer Bedeutung sind, so kann er die Anwesenheit eines zweiten Vertreters auf der Tagung beantragen.

(3) Die Verbindungsgruppe beschließt ihre Geschäftsordnung.

Artikel 11

Berichte

(1) Vor dem 1. Juli 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Kurzbericht über die Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b) vor.

(2) Spätestens am 31. Dezember 1995 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen bewertenden Zwischenbericht über die Durchführung von HELIOS II sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Beschluß zur Revision von HELIOS II vor.

(3) Vor dem 1. Juli 1997 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen vollständigen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Berichten führt die Kommission unter anderem die Ergebnisse der gemäß Nummer 1.2 des Anhangs vorgenommenen unabhängigen und objektiven Bewertung auf.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TRØJBORG

ANHANG

MASSNAHMEN

(Artikel 4)

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Maßnahmen werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den im Bereich der Eingliederung der Behinderten tätigen Fachverbänden und ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt.

1.2. HELIOS II wird einer unabhängigen und objektiven Bewertung in bezug auf jede der ausgewählten Maßnahmen unterzogen.

1.3. Im übrigen wird der Rolle leistungsfähiger Technologien bei der Eingliederung von Behinderten besondere Bedeutung beigemessen.

Das didaktische und praktische Potential leistungsfähiger Technologien kann nämlich die Entwicklung von Lehrmitteln, die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Kommunikations- und Mobilitätsmöglichkeiten begünstigen und die Isolierung von Behinderten durchbrechen.

1.4. Die Kommission trägt der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten oder Regionen Rechnung, in denen die spezifischen Maßnahmen durchgeführt werden müßten.

1.5. Der Gesamtbetrag für folgende Maßnahmen:

— HANDYNET-System (Nummer 3)

— Zusammenarbeit mit den NRO (Nummer 4) und

— Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen (Nummer 9)

darf nicht höher als 50 % der Gesamtzuweisung für HELIOS II sein.

Der Betrag für die Maßnahmen, die dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dienen (Nummer 2), darf nicht weniger als 25 % der Gesamtzuweisung für HELIOS II ausmachen.

2. Austausch- und Informationsaktivitäten zwischen den Mitgliedstaaten

2.1. *Beitrag der Gemeinschaft*

Um den angestrebten Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen, kann die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Maßnahmen leisten, die in den in Artikel 3 genannten Bereichen — nämlich funktionelle Rehabilitation, Eingliederung im Bereich der Bildung, berufliche Bildung und Rehabilitation, wirtschaftliche Eingliederung sowie soziale Eingliederung und eigenständige Lebensführung der Behinderten — getroffen werden.

Zu diesen Maßnahmen gehören Konferenzen, Seminare, der Austausch von Informationen, Studienbesuche und Lehrgänge, die auf der Basis von jährlich nach Stellungnahme des Ausschusses und nach Äußerung des Forums festgelegten Themen organisiert werden.

Die jeweiligen Teilnehmer werden von den Mitgliedstaaten benannt, wobei die Art ihrer Tätigkeiten und der Umstand zu berücksichtigen sind, daß diese möglicherweise im Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftsaktionen stehen oder diese ergänzen; sie sollten die gewonnenen Erfahrungen an die Vertreter der nationalen, regionalen und lokalen Behörden und — über die nationalen Behindertenräte, sofern solche bestehen — an die NRO weitergeben.

Die Teilnehmer können gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der sie benannt hat, ersetzt werden.

Die Kommission erleichtert gegebenenfalls Kontakte zwischen den Teilnehmern unter Berücksichtigung des jeweiligen Eingliederungsbereichs oder der jeweiligen Art der Behinderung, um den Austausch in jedem Bereich zu fördern.

2.2. *Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft*

a) Konferenzen in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden): bis zu 50 %;

b) Seminare, Aktivitäten der Arbeitsgruppen, Studienbesuche und Ausbildungspraktika: bis zu 100 %.

3. Rechnergestütztes Informations- und Dokumentationssystem HANDYNET

3.1. *Allgemeine Modalitäten*

Für die kostenlose Deckung des Informationsbedarfs von Behinderten bietet das HANDYNET-System den Benutzern eine mehrsprachige Datenbank, eine mehrsprachige elektronische Zeitung und einen elektronischen Textübermittlungsdienst an.

Die Sammlung der Daten auf einzelstaatlicher Ebene erfolgt durch die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung.

Diese Daten werden an die Kommission weitergeleitet, die sie für das HANDYNET-System aufbereitet, sie in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Zentren in Form einer „Compact Disk Read Only Memory" (CD-ROM) zur Verfügung stellt.

Die Weitergabe der im Rahmen des HANDYNET-Systems verarbeiteten Daten an die Benutzer unterliegt der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und fällt in den Aufgabenbereich der von den Mitgliedstaaten benannten Informations- und Beratungszentren.

3.2. *Spezifische Maßnahmen*

Die Kommission setzt die Entwicklung und die Aktualisierung des ersten HANDYNET-Moduls „Technische Hilfsmittel" fort.

Dieses Modul besteht aus einer europäischen Datenbank und umfaßt

— ein Verzeichnis sämtlicher auf dem Gemeinschaftsmarkt vorhandenen technischen Hilfsmittel (mit Preisangabe) für Behinderte jedweder Gruppe;

— ein Verzeichnis der Hersteller und der für den Vertrieb dieser Hilfsmittel zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten sowie

— eine Übersicht über die von den Behinderten zu beachtenden einzelstaatlichen Verfahren und Regeln, um diese technischen Hilfsmittel zu erhalten.

Darüber hinaus verstärkt die Kommission die Förderung

— positiver und zukunftsweisender Aktionen, um Anreize zur Anpassung der Technik, einschließlich der neuen Technologien, an die Erfordernisse der Behinderten zu schaffen;

— der Forschung und der Herstellung technischer Hilfsmittel, insbesondere durch Erstellung eines Verzeichnisses der Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Die Kommission prüft ferner, ob es möglich ist, in die Datenbank Informationen über die Beschaffenheit der technischen Hilfsmittel aufzunehmen.

3.3. *Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft*

Bis zu 100 % (für die Deckung der europäischen Dimension).

4. Zusammenarbeit mit den NRO

4.1. *Allgemeine Bedingungen und Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Kommission*

Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit mit den NRO — über die nationalen Behindertenräte, sofern solche bestehen — und mit Vereinigungen der NRO mehrerer oder aller Mitgliedstaaten.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die Zusammenarbeit und die Verbindungen mit den in Artikel 3 Buchstabe d) genannten NRO.

4.2. *Spezifische Maßnahmen*

Die Kommission erstellt jedes Jahr nach Stellungnahme des Ausschusses ein Programm von aus Mitteln der Kommission förderfähigen Aktivitäten und gibt eine ausgewogene Stellungnahme zur Priorität dieser Aktivitäten ab.

Zu diesen Aktivitäten gehören:

— Konferenzen, Seminare, Studienbesuche, Ausbildungslehrgänge und andere Kooperationsmaßnahmen mit europäischer Dimension;

— Zuverfügungsstellung von Informationen für die NRO über die auf Gemeinschaftsebene unternommenen Aktivitäten;

— Beratung der Kommission auf deren Ersuchen über technische Aspekte im Zusammenhang mit der jeweiligen Art der Behinderung oder dem jeweiligen spezifischen Eingliederungsproblem;

— Vorlage eines Jahresberichts über die im Rahmen von HELIOS II durchgeführten Aktivitäten.

4.3. *Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft*

a) Sitzungen, Konferenzen, Seminare, Studienbesuche, Ausbildungspraktika und sonstige Kooperationsaktivitäten mit europäischer Dimension: bis zu 50 %;

b) Koordinierungs- und Sachverständigenkosten: bis zu 100 %.

5. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Aktionen und Kampagnen zur Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Medien durch weitreichende Verbreitung von Informationen über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten.

Die Kommission trägt durch die Veranstaltung von Wettbewerben, durch die jährliche Verleihung von Preisen für Maßnahmen mit Modellcharakter in den verschiedenen Bereichen der Eingliederung der Behinderten und durch Medienaktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

Die mit einem Preis ausgezeichneten Maßnahmen mit Modellcharakter werden auf einer Konferenz/Ausstellung vorgestellt.

Die Kommission kann Informationstagungen, die von HELIOS II-Teilnehmern auf nationaler Ebene veranstaltet werden, finanziell unterstützen.

Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

6. **Besondere Themenbereiche**

Für die Realisierung der vorstehend genannten spezifischen Maßnahmen konzentrieren sich die an HELIOS II Beteiligten insbesondere auf;

— Prävention und Früherkennung, um das Auftreten oder die Entwicklung von Schädigungen, Benachteiligungen und Behinderungen zu verhindern;

— die Schwierigkeiten, mit denen die Familien von Behinderten, behinderte Frauen und ältere Behinderte konfrontiert sind;

— die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung behinderter Frauen;

— die Ausbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den einzelnen Phasen des Eingliederungsprozesses;

— die Personen, deren spezielle Aufgabe es ist, sich mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zu befassen.

7. **Programme, Aktionen und Initiativen, die die Behinderten unmittelbar betreffen**

Eine Synergie wird insbesondere im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung mit der Initiative HORIZON sowie im Bereich des Einsatzes von effizienten Technologien mit der Initiative TIDE angestrebt.

8. **Studien und technische Unterstützung**

Studien, Beratung und technische Unterstützung, die für die Ausarbeitung von Vorschlägen oder die Gewährung technischer Hilfe in den in Artikel 3 genannten Bereichen nötig sind.

Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

9. **Zusätzliche spezifische Maßnahme im Rahmen der unter den Nummern 2 bis 5 genannten Tätigkeiten**

Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen, die die Kommission bei der Abstimmung, Anregung und Bewertung der unter den Nummern 2 bis 5 genannten Tätigkeiten unterstützen sollen.

Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.